

KOZLOWSKI Rechts- und Steuerberatung
Ul. Wawelska 1/2
70-505 Szczecin
POLEN

<http://ra-kozlowski.com>

mail@ra-kozlowski.com

Zwangsvollstreckung deutscher Urteile in Polen

Unter Zwangsvollstreckung ist die zwangsweise Durchsetzung von Forderungen zu verstehen. Das europäische und polnische Recht regeln die Voraussetzungen, in das Vermögen des Schuldners zu vollstrecken. Die Anerkennung bzw. Vollstreckbarkeit deutscher Urteile und Titel in Zivil- und Handelssachen in Polen ist geregelt durch:

- 1) die VO (EG) Nr. 44/2001, in Kraft getreten am 01.03.2002 - (Verordnung (EG) des Rates vom 22.12.2000 über gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; weiter: EuGVVO);
- 2) die VO (EG) Nr. 805/2004 in Kraft getreten am 21. Januar 2005 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen; weiter: EuVTVO).

1. EuGVVO

Die in Deutschland ergangenen Entscheidungen werden in Polen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Unter "Entscheidung" im Sinne dieser Verordnung ist jede von einem deutschen Gericht erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten.

Die in Deutschland ergangenen Entscheidungen, die auch dort vollstreckbar sind, werden in Polen vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind.

Die deutsche Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Der Antrag auf die Erteilung der Vollstreckungsklausel muss den einschlägigen polnischen Vorschriften entsprechen und ist durch einen Rechtsanwalt in Polen an das für den Wohnsitz des Beklagten zuständige Gericht zu richten. Beizufügen sind:

- eine den bzgl. der Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen entsprechende Ausfertigung der deutschen Entscheidung und
- eine Bescheinigung nach Anhang V der Verordnung.

Die Bescheinigung nach Anhang V der Verordnung stellt auf Antrag das deutsche Gericht, in dem die Entscheidung ergangen ist. Es ist auch eine Übersetzung der Urkunden vorzulegen. Die Übersetzung ist von einem polnischen vereidigten Übersetzer zu beglaubigen.

Die oben angeführten Urkunden sowie die Urkunde über die Prozessvollmacht bedürfen weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Zusammenfassung (Reihenfolge):

- 1) Erteilung der vollstreckbaren Entscheidung in Deutschland
- 2) Erteilung der Bescheinigung nach Anhang V der EuGVVO in Deutschland
- 3) Einschalten eines polnischen Anwalts
- 4) Übersetzen der Unterlagen und Antrag auf Vollstreckungsklausel bei zuständigem polnischen Gericht
- 5) Erteilung der polnischen Vollstreckungsklausel
- 6) Antrag bei einem polnischen Gerichtsvollzieher

Die Kosten der Erteilung der polnischen Vollstreckungsklausel:

Gerichtsgebühr i.H.v. PLN 300 (ca. EUR 70) – ohne Anwaltshonorar (nach Vereinbarung)

2. EuVTVO

Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden. Sie findet keine Anwendung, wenn der Schuldner der Verbraucher ist. Sie gilt für Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche

und öffentliche Urkunden über unbestrittene Forderungen. Eine Forderung gilt als „unbestritten“, wenn

- a) der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich durch Anerkenntnis oder durch einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich zugestimmt hat oder
- b) der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften des deutschen Rechts widersprochen hat oder
- c) der Schuldner zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen oder dabei nicht vertreten worden ist, nachdem er zuvor im gerichtlichen Verfahren der Forderung widersprochen hatte, sofern ein solches Verhalten nach dem deutschen Recht als stillschweigendes Zugeständnis der Forderung oder des vom Gläubiger behaupteten Sachverhalts anzusehen ist oder
- d) der Schuldner die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

Eine in Deutschland über eine unbestrittene Forderung ergangene Entscheidung ist auf jederzeitigen Antrag an das deutsche Gericht als Europäischer Vollstreckungstitel zu bestätigen.

Nach dem polnischen Recht (anders als in Deutschland), die in Deutschland ergangenen Entscheidungen, die auch dort vollstreckbar sind, werden in Polen vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind. Die deutsche Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Der Antrag auf die Erteilung der Vollstreckungsklausel muss den einschlägigen polnischen Vorschriften entsprechen und ist durch einen Rechtsanwalt in Polen an das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Gericht zu richten. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem zuständigen polnischen Gerichts Folgendes zu übermitteln:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, und
- b) eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, und
- c) eine Übersetzung der Unterlagen ins Polnische. Die Übersetzung ist von einem polnischen vereidigten Übersetzer zu beglaubigen.

Für das Vollstreckungsverfahren gilt das polnische Recht. Eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung.

Zusammenfassung (Reihenfolge):

- 1) Erteilung der vollstreckbaren Entscheidung in Deutschland
- 2) Erteilung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel in Deutschland
- 3) Einschalten eines polnischen Anwalts
- 4) Übersetzen der Unterlagen und Antrag auf Vollstreckungsklausel bei zuständigem polnischen Gericht
- 5) Erteilung der polnischen Vollstreckungsklausel
- 6) Antrag bei einem polnischen Gerichtsvollzieher

Die Kosten der Erteilung der polnischen Vollstreckungsklausel:

Gerichtsgebühr i.H.v. PLN 50 (ca. EUR 12) – ohne Anwaltshonorar (nach Vereinbarung)

Die oben genannten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

Łukasz Sokołowski

Rechtsanwalt

radca prawny

<http://ra-kozlowski.com>

mail@ra-kozlowski.com